

Stellvertretendes Mitglied der Schwerbehindertenvertretung

Frage: Wann kommt der Stellvertreter der Schwerbehindertenvertretung zum Einsatz?

Antwort: Der Stellvertreter kommt immer dann zum Einsatz, wenn die Vertrauensperson verhindert ist, zum Beispiel durch Abwesenheit, Krankheit oder Urlaub oder andere Tätigkeiten.

Frage: Gilt der Kündigungsschutz auch für den Stellvertreter?

Antwort: In dem Moment, in dem der Stellvertreter aktiv als Vertrauensperson im Vertretungsfall in Erscheinung tritt, fällt er auch unter den besonderen Kündigungsschutz.

Frage: Welche Rechtsstellung hat der Stellvertreter ansonsten?

Antwort: Exakt die gleiche wie die Vertrauensperson.

Frage: Darf der Stellvertreter auch an Schulungsveranstaltungen für Schwerbehindertenvertretungen teilnehmen?

Antwort: Das Gesetz regelt das eindeutig: Es besteht ein Schulungsanspruch. Stellen Sie sich vor, ein Stellvertreter weiß nichts, wurde nie geschult und soll plötzlich aktiv werden in der Rolle als Vertrauensperson – armer Arbeitgeber!